



Machen statt Meckern - Schüler der Lindenschule Blankenhain machen die Stadt sauber.



Foto: Stefan Eberhardt - medien-partner.net

Mehr lesen Sie auf Seite 15



Mit den Ortsteilen:

Altdörfeld/
Neudörfeld

Dröbnitz/
Wittersroda

Großlohma/
Kleinlohma

Hochdorf

Keßlar/
Lotschen/
Meckfeld

Krakendorf/
Rettwitz

Lengefeld

Neckeroda

Niedersyn-
derstedt

Rottdorf

Saalborn

Schwarza

Söllnitz/Loßnitz/
Obersynderstedt

Thangelstedt

Tromlitz

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?

Schiedsfrau, Frau Ursula Luge
Telefon: 036459 40521

Das Schiedsmannswesen

besteht seit über 170 Jahren, ist

- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation,
- bürgernah,
- unparteiisch,
- kostengünstig,
- zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztbereitschaft

für die Stadt Weimar und das Weimarer Land
Telefon: 116 117



Beratungsservice vor Ort

Versicherte bekommen kostenfreie Beratung zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Unterstützung bei der Beantragung von Renten wegen Erwerbsminderung, wegen Alters oder Todes. Zur Terminvereinbarung erreichen Sie Ihren Versichertenältesten Ingo Torborg per Telefon unter 03644-8779952 (montags - donnerstags, 19:30 - 20:15 Uhr) per E-Mail unter ingo.torborg@online.de (bitte mit Angabe Ihres Wohnortes)

Die nächsten Sprechstunden finden statt:

Mittwoch, den 07.07.2021 sowie Mittwoch, den 29.09.2021 jeweils von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr im alten Rathaus.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis in eigener Sache

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Blanken-

hain www.blankenhain.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat

In den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Blankenhain am **14.10.2021** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift, öffentlich aus.

Blankenhain, 15.10.2021

Kramer
Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 48-10/2021

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 15.07.2021

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 15.07.2021 genehmigt.

Beschluss-Nr. 49-10/2021

Ergänzungssatzung „Am Wald“ der Stadt Blankenhain / OT Rottdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.v.m. § 13 BauGB - Abwägungsbeschluss

Auf Grund der § 1 Abs. 6, § 1a Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, und den

§§ 2 Abs. 2 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. vom 28. Januar 2003, (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in öffentlicher Sitzung am 15.04.2021 den Entwurf der Ergänzungssatzung im OT Rottdorf der Stadt Blankenhain gebilligt und dessen Auslage beschlossen. Mit Schreiben vom 17.05.2021 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren (Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB) beteiligt.

Die Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom **07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021** durchgeführt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen hat der Stadtrat entsprechend Anlage 1 zu diesem Beschluss mit folgendem Ergebnis geprüft: berücksichtigt wurden Anregungen und Hinweise von (siehe Anlage 1)

- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 210 Trägerbeteiligung, Jorge-Semprü-Platz 4, 99423 WEIMAR
- Landratsamt Weimarer Land, Bauamt/ Kreisplanungsamt, Bahnhofstr. 28; 99510 APOLDA
- Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstr. 1, 99438 BAD BERKA
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 WEIMAR
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 ERFURT
- Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Außenstelle Sömmerda, Umlandstr. 03, 99610 SÖMMERDA
- Stadtwerke Jena Netze GmbH Postfach 10 06 64, 07706 JENA

- Zweckverband der Abwasserentsorgung u. Wasserversorgung JenaWasser, Rudolstädter Str. 39, 07745 JENA
- TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30, 99087 ERFURT

ohne Anregungen sind Stellungnahmen eingegangen von:

- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, - Bau- und Kunstdenkmalpflege - Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, - Archäologische Denkmalpflege - Humboldtstr. 11, 99423 WEIMAR
- Industrie- und Handelskammer; Arnstädter Straße 34, 99096 ERFURT
- Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte, Hohenwindenstraße 14, 99086 ERFURT
- Wasserversorgungszweckverband Weimar, Postfach 27 27, 99408 WEIMAR
- MITNETZ GAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH, Magdeburger Straße 36, 06112 HALLE (Saale),
- Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99198 ELX-LEBEN
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
- 50hertz Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557 BERLIN

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich jedoch bis zum heutigen Tag geäußert:

- Deutsche Telekom AG, T-Com, PF 90 01 02, 99104 ERFURT
 - Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, Jenaische Straße 90, 07407 UHLSTÄDT-KIRCHHAASEL
 - Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 BAD BERKA
 - Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 RUDOLSTADT
 - Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Gemeinde Rittersdorf, Alexanderstr. 07, 99448 Kranichfeld
 - Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Gemeinde Milda, Bahnhofstr. 23, 07768 KAHLA
 - Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Gemeinde Reinstädt, Bahnhofstr. 23, 07768 KAHLA
 - Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Gemeinde Bucha, Bahnhofstr. 23, 07768 KAHLA
 - Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Gemeinde Mechelroda, Karl-Alexander-Str. 134 a, 99441 MELLINGEN
 - Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Gemeinde Buchfart, Karl-Alexander-Str. 134 a, 99441 MELLINGEN
 - Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Gemeinde Kiliansroda, Karl-Alexander-Str. 134 a, 99441 MELLINGEN
 - Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Stadt Magdala, Karl-Alexander-Str. 134 a, 99441 MELLINGEN
- d) Während der öffentlichen Auslegung wurden Anregungen durch einen Bürger vorgebracht.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens Anregungen geäußert haben, vom Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.

Die abgewogenen Anregungen sind der Genehmigungsakte der Ergänzungssatzung mit einer Stellungnahme beizufügen.

Das Abwägungsprotokoll (Anlage 1) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Beschluss-Nr. 50-10/2021

Ergänzungssatzung „Am Wald“ der Stadt Blankenhain / OT Rottdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.v.m. § 13 BauGB - Satzungsbeschluss

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die in der Anlage beigefügte Ergänzungssatzung „Am Wald“ im OT Rottdorf einschließlich der zeichnerischen Festsetzungen und dem naturschutzfachlichen Ausgleich in der Fassung vom September 2021 gemäß §10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
2. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Wald“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Rottdorf: jeweils teilweise: 85, 89 und 81/25 (siehe Anlage 1)
3. Des Weiteren wurde eine externe Ausgleichsmaßnahme auf einer Ersatzfläche festgelegt.
4. (Flur 3 der Gemarkung Rottdorf, Flurstück 233/2 - Anlage 2)

5. Der Bürgermeister wird beauftragt die Ergänzungssatzung „Am Wald“ im OT Rottdorf gemäß § 21 (3) ThürKO bei der Verwaltungsbehörde zur Anzeige einzureichen.
6. Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
7. Diese Ergänzungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Beschluss-Nr. 51-10/2021

Aufhebung Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Hochdorf

Der Stadtrat stimmt der Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 120/08/95 zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Hochdorf zu.

Beschluss-Nr. 52-10/2021

Aufhebung des Beschlusses Nr. 59-10/2020 vom 1. Oktober 2020 - Auslobung Architektenwettbewerb Neubau Kindertageseinrichtung in Blankenhain - Geschossigkeit

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 59-10/2020 vom 1. Oktober 2020 der zweigeschossigen Bauweise für die Kindertageseinrichtung Blankenhain.

Beschluss-Nr. 53-10/2021

Widmung von Straßen in der Gemarkung Blankenhain gemäß §6 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993.

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain stimmt der Widmung der Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Tannrodaer Straße“ in Blankenhain gemäß §6 des Thüringer Straßengesetzes sowie der Vergabe des Straßennamens „Tannrodaer Straße“ für dieses Wohngebiet zu.

Beschluss-Nr. 54-10/2021

Vergabe zur Beschaffung eines Einsatzleitwagens Typ 1 (ELW 1) für die Feuerwehr Blankenhain

Los 1: Fahrgestell

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Vergabe für die Ausführung zum Bau eines Einsatzleitwagens Typ 1 an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Vertriebsregion Nord - Ost Schmalwasserweg 2 99091 Erfurt, mit einer maximalen Auftragssumme von 61.869,52 € Brutto.

Los 2: Aufbau

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Vergabe für die Ausführung zum Bau eines Einsatzleitwagens Typ 1 an die Firma REDCAR, GmbH & Co.KG, Schillerstraße 14, 21365 Adendorf, mit einer maximalen Auftragssumme von 83.971,16 € Brutto

Los 3: Beladung

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, dass das Los 3 die Beladung für den Einsatzleitwagen Typ 1 erneut ausgeschrieben wird.

Beschluss-Nr. 55-10/2021

Auftragsvergabe zur Beteiligung am Straßenbau der Nebenanlagen, Bushaltestelle und Buswendeschleife, der Erneuerung der Bachverrohrung sowie der Nebenstraßen in Lotschen

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag für den Straßenbau, einschließlich Nebenanlagen, Bushaltestelle und Buswendeschleife, der Sanierung der Bachverrohrung sowie Sanierung der Nebenstraßen im Ortsteil Lotschen an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Im Gewerbepark 28 - 30, 99441 Umpferstedt in Höhe von 441.944,15 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 56-10/2021

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 03.06.2020 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain, als Satzung.

2. Der vorliegende Entwurf vom 10.09.2021 der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain, ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Sitzungsniederschrift beigelegt.

Beschluss-Nr. 59-10/2021

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 62-10/2021

Haushaltssicherungskonzept 2021

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2021 vom 29.09.2021
2. Der Entwurf vom 29.09.2021 des Haushaltssicherungskonzeptes 2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 63-10/2021

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Stadt Blankenhain

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortsteilräte der Stadt Blankenhain vom 14.10.2021.

Beschluss-Nr. 64-10/2021

Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „St. Martin“ Keßlar für das Jahr 2020

1. Der Stadtrat beschließt die Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „St. Martin“ Keßlar für das Jahr 2020.
2. Die Betriebskostenabrechnung 2020 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 65-10/2021

Bau von zwei Löschwassersystemen in Obersynderstedt und Neudörfeld

Der Stadtrat beschließt die Vergabe, zum Bau von zwei Löschwassersystemen in Obersynderstedt und in Neudörfeld, an die Firma Tank und Apparate Barth GmbH, Werner- von Siemens-Straße 36,76694 Forst in Höhe von insgesamt 58.095,80 € brutto.

Beschluss-Nr. 66-10/2021

Überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung des Kindergartens in Thangelstedt der HH-Stelle 46430.94000.999

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt, die überplanmäßige Ausgabe für die Mehrkosten der Sanierung des Kindergartens „Zwergenvilla“ in Thangelstedt in Höhe von 13.496,72 € brutto über die Deckung der HH-Stelle 63000.94000.011 vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 67-10/2021

Neufassung Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 07.10.2021 der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain als Satzung.
2. Der vorliegende Entwurf vom 07.10.2021 der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 68-10/2021

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenhain beschließt den Entwurf vom 07.10.2021 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenhain als Satzung.
2. Der vorliegende Entwurf vom 07.10.2021 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenhain ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Kalkulation vom 29.09.2021 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Bekanntmachung Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Haupt- und Finanzausschuss

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am **30.09.2021** wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen nach Genehmigung der Niederschrift zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain aus.

Blankenhain, 04.10.2021

Kramer
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.07.2021

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.07.2021 genehmigt.

Beschluss-Nr. HFA 07-09/2021

Vergabe Auftrag Beschaffung Digitalfunk für den Einsatzleitwagen für die Feuerwehr Blankenhain

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über die Beschaffung Digitalfunk für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain in Höhe von **6.259,42 €**

Beschluss-Nr. HFA 08-09/2021

Überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung des Denkmals am Carl-Alexander-Platz in Blankenhain der HH-Stelle 69000.94000.999

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, die überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung des Denkmals am Carl-Alexander-Platz in Blankenhain über die Deckung der HH-Stelle 63000.94000.011 vorzunehmen.

Beschluss-Nr. HFA 09-09/2021

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Neukalkulation der Kindergartengebühren an die Firma IPM aus Berlin zu einem Gesamtpreis i. H. v. 5.831,00 € (inkl. MWST) zu vergeben. Die Neukalkulation wird nach Erstellung im Stadtrat durch das Unternehmen vorgestellt.

Bekanntmachung Beschlüsse des Bauausschusses

Die Veröffentlichung nachfolgender Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift durch den Bauausschuss

In der Sitzung des Bauausschusses am **28.09.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, nach Genehmigung der Niederschrift öffentlich aus.

Blankenhain, 04.10.2021

Kramer
Bürgermeister

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021

Gemäß § 42 ThürKO sowie § 14 der Geschäftsordnung für die Stadträte und Ausschüsse (sowie Ortsteilräte) der Stadt Blankenhain wird die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 29.06.2021 mit der festgelegten Ergänzung genehmigt.

Beschluss-Nr. BA 23-09/2021

Aufhebung des Beschlusses-Nr. BA 21-06/2021 vom 29.06.2021 - Vergabe von Bauleistungen für die Instandset-

zung und Verbesserung eines Vorfluters in den Gemarkungen Tromlitz und Söllnitz

Der Bauausschuss stimmt der Aufhebung des Beschlusses-Nr. BA 21-06/2021 vom 29.06.2021 - Vergabe von Bauleistungen für die Instandsetzung und Verbesserung eines Vorfluters in den Gemarkungen Tromlitz und Söllnitz - an die Agrargenossenschaft Niedersynderstedt e. G., Kastanienallee 7, 99444 Blankenhain in Höhe von 9.906,75 € zu.

Beschluss-Nr. BA 30-09/2021

Streusalzeinkauf für den Winterdienst 2021/2022

Der Bauausschuss der Stadt Blankenhain beschließt, den Auftrag für den Einkauf von Streusalz zum Frühbezugspreis an die Firma KCW-Chemie GmbH Co. KG, Stockumer Straße 28, 58453 Witten in Höhe von 6.259,16 € brutto zu vergeben.

Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Blankenhain die Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Blankenhain gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Altdörfeld
 2. Friedhof Blankenhain
 3. Friedhof Hochdorf (Im Rahmen der städt. Grundfläche)
 4. Friedhof Kleinlohma
 5. Friedhof Krakendorf
 6. Friedhof Niedersynderstedt
 7. Friedhof Obersynderstedt (Im Rahmen der städt. Grundfläche)
 8. Friedhof Rettwitz (Im Rahmen der städt. Grundfläche)
 9. Friedhof Rottdorf
 10. Friedhof Saalborn
 11. Friedhof Schwarza
 12. Friedhof Söllnitz
 13. Friedhof Tromlitz
 14. Friedhof Wittersroda
- und der Trauerhallen:
1. Trauerhalle Dröbnitz
 2. Trauerhalle Lengefeld
 3. Trauerhalle Thangelstedt

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Blankenhain *oder der Ortsteile* waren, oder
 - b) ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Blankenhain *oder eines Ortsteils* waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Stadt bzw. des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Die Bestattungsbezirke werden entsprechen des § 1 Nr. 1 - 14 definiert.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht;
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind;
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (*Aufhebung*) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbenen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die *Aufhebung* geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder *Aufhebung* werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten - *soweit möglich* - einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den *aufgehobenen* oder geschlossenen Friedhöfen/*Friedhofsteilen* hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, *Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind* sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung;
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;

4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Punkt 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher *rechtzeitig* anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/*Beauftragten* und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. *Dem Antrag ist eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes beizufügen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.*

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. *Särge aus Metall oder mit Metallzusätzen sind nicht zulässig.*

(2) Die Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 150 cm lang, 50 cm hoch und im Mittelmaß 60 cm breit sein.

(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(5) *Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.*

§ 10

Aushebung der Gräber

(1) Urnengräber werden grundsätzlich von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen müssen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Erdgräber werden von dem zuständigen Bestatter ausgehoben und wieder verfüllt, dies ist bei der Friedhofsverwaltung vorab anzumelden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 30 cm unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Blankenhain *und ihrer Ortsteile*. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Erdreihengrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten*
 - Mauergräber
 - Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. In einer Erdreihengrabstätte können eine Erdbestattung (Sarg) und eine Asche (Urne) beigesetzt werden. Die Größe eines Erdreihengrabes beträgt 0,8 Meter x 1,80 Meter.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich benachrichtigt, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist

durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

- (5) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Reihengrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann *auf Antrag vom Berechtigten* wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Die Größe eines Einzelwahlgrabes beträgt 0,80 Meter x 1,80 Meter und die Größe für ein Doppelwahlgrab beträgt 2,15 Meter x 1,80 Meter.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dieser durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über *auf den/die*:

- überlebenden* Ehegatte,
- Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Kinder,
- Eltern,
- Geschwister,
- Enkelkinder,
- Großeltern,
- Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
- nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben*

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen *nur mit deren Zustimmung* übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Aschen bestattet werden. Die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche muss gewährleistet sein. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt eine Mitteilung durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die Größe eines Urnenreihengrabes beträgt 0,75 Meter x 1 Meter.

§ 17**Urnenwahlgrabstätten**

Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche muss gewährleistet sein. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt eine Mitteilung durch die Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten. Die Größe eines Urnenwahlgrabes beträgt 0,75 Meter x 1 Meter.

§ 18**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

§ 19**Urnengemeinschaftsgrabstätten**

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden *ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten*. Die Genehmigung und die Bestimmung der Lage der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung. Grundsätzlich sollte die Größe 3 Meter x 3 Meter nicht überschreiten. Eine Ausnahme wird durch die Friedhofsverwaltung nur aufgrund besonderer Umstände genehmigt.

(2) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden unterschieden in

a) *Urnengemeinschaftsanlage - anonym*

Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage anonym erfolgt dann, wenn keine Angehörigen mehr existieren, die Angehörigen zu weit entfernt wohnen, um die Grabstätte zu pflegen, oder nicht in der Lage sind, die Grabpflege zu übernehmen. Ebenfalls kann eine Beisetzung erfolgen, wenn zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen worden ist oder Angehörige diese Entscheidung treffen. Angehörige sind die Bestattungspflichtigen im Sinne des § 18 ThürBestG.

Die Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit und in keiner Weise zulässig. Urnenbeisetzungen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgen ohne Beisein der Angehörigen bzw. der Bestattungsinstitute durch die Friedhofsverwaltung. Die Namen der Verstorbenen werden in der Friedhofskartei erfasst.

b) *Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Lebensdaten*

Die Beisetzung erfolgt auf einem Urnengemeinschaftsfeld mit Gemeinschaftsgrabmal. Es werden die Lebensdaten des Verstorbenen angebracht (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr). Das Anbringen der Lebensdaten obliegt der Friedhofsverwaltung. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Anbringung und Unterhaltung sind der Friedhofsverwaltung durch den Bestattungsberechtigten in tatsächlicher Höhe für die gesamte Ruhezeit zu erstatten.

(3) Ausbettungen/Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht möglich.

(4) Die Gestaltung und Pflege der Anlagen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung Blankenhain. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabfläche keine Grabmale errichten, Anpflanzungen oder andere individuelle Grabgestaltungen vornehmen. Auf der Grabfläche liegender Grabschmuck wird nach Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird zur Ablage von Blumen und Grabschmuck jeweils eine Hinterlegungsmöglichkeit geschaffen.

§ 20**Mauergräber**

(1) Mauergräber dienen der Bestattung von Urnen und Leichen.

(2) Mauergräber, die vor 1991 angelegt wurden, wurden auf Dauer vergeben. Bei Mauergrabstätten, die ab 1991 angelegt wurden, wird das Nutzungsrecht auf 30 Jahre festgelegt. Ein Wiederwerb ist möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat für die Zeit des Nutzungsrechts, für seinen Anteil der Mauergrabstätte Sorge zu leisten und die Mauer auf der dem Grab zugewandten Seite in einem verkehrssicheren und würdigen Zustand zu halten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**§ 21****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**§ 22****Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 Meter bis 1,0 Meter Höhe 0,14 Meter; ab 1,0 Meter bis 1,50 Meter Höhe 0,16 Meter und ab 1,5 Meter Höhe 0,18 Meter. *Bauliche Gestaltungen, Bepflanzungen, Blumenschalen und ähnliches außerhalb der Grabfläche sind unzulässig.*

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23**Zustimmung**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. *Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 4 genehmigungspflichtig.*

Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 24**Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25**Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) *Es gelten die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Verstärkungsrichtlinien). Die Arbeiten sind von entsprechend qualifizierten*

Fachleuten des Steinmetzhandwerks auszuführen. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die *Fundamentstärke* muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale *errechnet sich aus deren Größe gemäß § 22 Abs. 1 und liegt im Verantwortungsbereich des Steinmetzbetriebes.*

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten *Fachleuten* überprüft.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. *Sie sind in der Regel im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.* Verantwortlich ist insoweit bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, *das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach Absätzen 1 und 2* verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Die Kosten der Entfernung (Einebnung) sind im § 10 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain geregelt.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfung sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher (nicht höher als der Grabstein),
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 30 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle/Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgebäude bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt (z. B. Blitzeinschlag u. a.) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt.
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),

- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Absatz 1),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 28),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Absatz 8),
- j) Grabstätten nicht oder entgegen § 28 bepflanzt
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
- l) die Friedhofskapelle/Trauerhalle entgegen § 30 Absatz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ThürKO und des § 17 OWiG nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 2.500 Euro, geahndet werden.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 23.08.2011, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 13.02.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 14.10.2021

Stadt Blankenhain
Kramer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 67-10/2021 vom 14.10.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.10.2021, Az: I/2/Hau-092.01-11a.1008.001/2 den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 15.10.2021

Stadt Blankenhain

gez. Kramer
Bürgermeister der Stadt Blankenhain

Friedhofsgebührensatzung

zur Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 14.10.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), in der jeweils gültigen Fassung und des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain vom 14.10.2021, erlässt die Stadt Blankenhain die folgende Friedhofsgebührensatzung.

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain, in der jeweils gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensschuld Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr je Einzelfall in Höhe von 210,00 € erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- Beisetzungsgebühr:
- | | |
|--|---------|
| a) Urnengrab ausheben | 76,00 € |
| b) Urnengrab schließen | 25,00 € |
| c) Urnenträger | 51,00 € |
| d) Urnenanforderung einschließlich Zustellgebühr | 24,00 € |

- | | |
|---|----------|
| e) Urnenbeisetzung am Grab
- Urnengrab ausheben und schließen
- Urnenträger
- Herrichten und Ausschmücken des Grabes | 127,00 € |
| f) Durchführung einer Trauerfeier im Freien bzw. an der Grabstätte | 30,00 € |

§ 7

Ausgrabungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Ausbettung und Umbettung von Urnen | |
| a) Ausbettung einer Urne zum Versand | 102,00 € |
| b) Umbettung einer Urne | 204,00 € |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an Berechtigte von Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte (1 Erdbestattung und 1 Urne, 20 Jahre Nutzungsrecht) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 270,00 € |
| b) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 290,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelerdwahlgrab
(1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) | 1.050,00 € |
| b) Doppelerdwahlgrab
(2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) | 2.170,00 € |
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrab-350,00 € stätte
(2 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht)
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte
(4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht, mehrfache Verlängerung) 670,00 €
- (5) Für den Erwerb eines Platzes in den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Urnengemeinschaftsanlage - anonym
(1 Urne, Nutzungsrecht für 3 Nutzungszeiten) | 440,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Lebensdaten
(1 Urne, Nutzungsrecht für 3 Nutzungszeiten) | 440,00 € |
- (6) Für die Überlassung einer Mauergrabstätte
- | | |
|---|------------|
| a) Einzelmauergrab
(1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) | 1.050,00 € |
| b) Doppelmauergrab
(2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) | 2.170,00 € |

§ 9

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden pro Verlängerungsjahr folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) bei einem Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 13,00 € |
| b) bei einer Einzelerdwahlgrabstätte | 35,00 € |
| c) bei einer Doppelerdwahlgrabstätte | 72,00 € |
| d) bei einer Urnenwahlgrabstätte | 26,00 € |
| e) bei einer Einzelmauergrabstätte | 35,00 € |
| f) bei einer Doppelmauergrabstätte | 72,00 € |
| g) bei einer Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 14,00 € |
| h) bei einer Urnenreihengrabstätte | 14,00 € |

§ 10

Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit ist die Anlage von dem Berechtigten zu entfernen.

Geschieht die Entfernung nicht fristgemäß, so ist die Verwaltung berechtigt, zu Lasten des Berechtigten, die Räumung der Grabstätten zu veranlassen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Grabräumung bei der Verwaltung ebenfalls zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 81,00 € |
| b) Einzelerdwahlgrabstätte | 203,00 € |
| c) Doppelerdwahlgrabstätte | 488,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 116,00 € |
| e) Einzelmauergrabstätte | 223,00 € |
| f) Doppelmauergrabstätte | 498,00 € |
| g) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 203,00 € |
| h) Urnenreihengrabstätte | 116,00 € |

(2) Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte - mit Lebensdaten - werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit | 102,00 € |
|---------------------------------------|----------|

§ 11

Verwaltungsgebühren

(1) Grabmalgenehmigungs- und Beräumungsgebühr

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Grabmalgenehmigungsgebühr | 24,00 € |
| b) Genehmigung Einfassung Gräber | 24,00 € |

(2) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| a) für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages | 24,00 € |
| b) zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf städtischen Friedhöfen Antragstellung/Jahr | 24,00 € |

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenhain vom 23.08.2011 sowie die 1. Änderungsfassung vom 13.02.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 14.10.2021

Stadt Blankenhain

Kramer

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 68-10/2021 vom 14.10.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.10.2021, Az: I/2/Ka-092.01-11b.1008.001/21 den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 15.10.2021

Stadt Blankenhain

gez. Kramer

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Sachbearbeiter (m/w/d) Liegenschaften im Bauamt

Die Stadtverwaltung Blankenhain sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Sachbearbeiter (m/w/d) Liegenschaften im Bauamt**.

Die **Vollzeitstelle** ist **unbefristet** und hat eine **Probezeit** von **6 Monaten**.

Aufgabengebiet

- Verwaltung bebauter und unbebauter Grundstücke (Erstellung bzw. Bearbeitung von Pacht-, Gestattungs- und Nutzungsverträgen sowie Dienstbarkeiten)
- Beratungen der Bürger zu Grundstücksangelegenheiten
- Durchführung des Katasterwesens / Vermessung / Grenzbereichsbereinigung
- Mitwirkung bei Aufgaben der Bauleitplanung / Stadtsanierung / Stadtplanung/Dorferneuerung
- Mitwirkung bei der Klärung von Eigentumssituationen im Rahmen städtebaulicher Verfahren und öffentlicher Infrastrukturvorhaben
- Beauftragung und Koordination der Instandhaltung in den Objekten
- Bearbeitung des allgemeinen Schriftverkehrs
- Bearbeitungen Bauanträge im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens
- Mitwirkung bei Erwerb und Veräußerung kommunaler Liegenschaften (Kauf, Verkauf, Tausch, Bestellung von Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten)
- Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt zu Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, Grundschuldbestellungen und Löschungsbewilligungen
- Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung im übertragenen Aufgabenbereich
- Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für Ausschüsse und Stadtrat und deren Abarbeitung nach Beschlussfassung
- Vertretung der Fachbereichsleitung

Wir erwarten:

- Abschluss als geprüfte/r Immobilienfachwirt/in (IHK) oder Notar-, oder Verwaltungsangestellte(r) oder gleichwertige Abschlüsse
- wünschenswert sind einschlägige praktische Erfahrungen im Bereich Liegenschaften und Kenntnisse im Miet- und Pachtrecht
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zum konzeptionellen und kooperativen Arbeiten
- ein hohes Maß Eigeninitiative und persönliches Engagement, Loyalität und Flexibilität
- verantwortungsbewusstes, strukturiertes, ergebnisorientiertes und eigenständiges Arbeiten
- sicheres, kompetentes und gewandtes Auftreten
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Ortskenntnisse
- Fortbildungsbereitschaft
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- umfangreiche EDV-Kenntnisse (insbes. MS Office, Word, Excel, PowerPoint)
- Bereitschaft zur Begleitung von Sitzungen in den Abendstunden
- Führerschein Kl. B (Pkw) und Bereitschaft zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen

Was bieten wir Ihnen?

- eine attraktive Bezahlung nach tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 8 TVöD
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- flexible Arbeitszeiten
- eine betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen
- Unterstützung bei der Einarbeitung

Bewerbungen von Personen mit Schwerbehinderung werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischem Lebenslauf, Schulabgangszeugnisse, Zeugnisse über Ausbildung, Studium und Fortbildung, Beurteilungen früherer Arbeitgeber) richten Sie bitte bis zum 07.11.2021

per E-Mail als PDF-Datei an: stadt@blankenhain.de
 oder
 auf dem Postweg als Kopie Stadtverwaltung Blankenhain
 an:
 Marktstraße 4
 99444 Blankenhain

Aus verwaltungstechnischen Gründen erhalten sie keine Eingangsbestätigung.

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der/die Bewerber/ in einer Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Blankenhain, 01.10.2021
Jens Kramer
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Das Ordnungsamt informiert!!!

Durch das Ordnungsamt der Stadt Blankenhain werden verstärkt Kontrollen wegen wilden Urinierens durchgeführt.

Die Verrichtung dieser Notdurft auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist gemäß § 4 Nr. 3 der Blankenhainer Stadtordnung verboten. Verstöße werden nach § 51 Abs. 1 OBG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 9 BlhStadtO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

Immer wieder erreicht das Ordnungsamt Beschwerden, dass Eltern ihre Kinder auf dem Spielplatz in Ecken Ihre Notdurft verrichten lassen.

Dies ist nicht nur verboten, sondern auch eine gesundheitliche Gefährdung für andere spielende Kinder. Spielplätze und Wiesen im Park sind **No-go-Zonen** fürs Pinkeln. Nicht nur, weil Urin bis zu 10.000 Keime pro Milliliter enthält (steril ist er nur, solange er noch in der Blase ist), sondern auch, weil altes Pipi eklig stinkt. Hier sind Krabbelbabys und neugierige Entdecker unterwegs, die alles anfassen oder gar in den Mund stecken. Menschen legen sich direkt ins Gras oder in den Sand. Es reicht, wenn man hier nach Scherben, Zigarettenkippen und Hundehaufen Ausschau halten muss und wenn es ein **großes Geschäft** ist? Dann packt es unter allen Umständen ein und entsorgt es später in einem Mülleimer - und zwar komplett!

Sie könnten ihren Kindern beispielsweise Windeln anziehen und für größere Geschäfte Plastiktüten für Hundekot nutzen, heutzutage kann man sich auch Einmaltöpfchen für den Spielplatz besorgen.

Das Ordnungsamt informiert!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein schöner Garten ist nicht immer schön für die Nachbarn. aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals auf die Ruhezeiten, die im § 18 der Blankenhainer Stadtordnung festgelegt sind hin.

Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag-Samstag) die Zeiten von:
 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 22:00 bis 6:00 Uhr (Nachtruhe)

Während dieser Zeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

Darunter fällt das Hämmern, Bohren, Nageln und jegliche Gartenarbeiten wie Rasen mähen, Hecke schneiden usw.

Verstöße nach § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Blh-StadtO) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Die Blankenhainer Stadtordnung kann auf unserer Homepage www.blankenhain.de nachgelesen werden.

Falschbefüllung der Papiertonnen am Standplatz Friedhofstraße

Die Kreiswerke des Landratsamtes Weimarer Land informierten darüber, dass am Freitag, den 12.07.2021, bei der Leerung der Papiertonnen am Standplatz Blankenhain, Friedhofstraße festgestellt wurde, dass offensichtlich Überreste einer Grillparty entsorgt wurden.

Dieses Vorgehen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Essensreste, Alu- und Plasteschirr usw. gehören bekanntlich nicht in die Papiertonnen, sondern in den Restmüllbehälter.

Wir appellieren an unsere Bürger, aufmerksam zu sein und die Mülltrennung ernst zu nehmen. Das Sammeln und Recycling von Altpapier ist eine der wichtigsten Ressourcen, die wir haben um die Umwelt zu schonen.

Es wurde angekündigt, dass bei Wiederholungen diese Papiertonnen eingezogen werden. Dies ist sicherlich nicht im Sinne der Blankenhainer Anwohner.



Sozialpsychiatrischer Dienst bietet wieder Sprechstunden in Blankenhain an:

Jeden 2. Montag im Monat 10:00 Uhr - 14:00 Uhr in der Stadtverwaltung Blankenhain.

Mit Terminvereinbarung.

Frau Keimling, Telefon 03644/ 540 595 oder post.spdi@wl.thueringen.de

Vorschläge zur Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile für das Jahr 2021

Die Stadt Blankenhain ehrt Bürgerinnen und Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile, die sich im insbesondere durch ihr ehrenamtliches Engagement in hervorragender Weise um das Ansehen der Stadt Blankenhain und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben mit einer Ehrennadel und einer Urkunde.

Die Ehrennadel kann jährlich an bis zu 3 Personen verliehen werden, die durch ihr besonderes Engagement auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kultur, des Sozialwesens, des Sports und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Blankenhain gemehrt haben. Die Auszeichnung erfolgt anlässlich des Neujahrsempfangs des Bürgermeisters.

Berechtigt zur Einreichung der Vorschläge mit ausführlicher Begründung sind die Stadträte, Ortsteilbürgermeister, alle Vereine, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenhain. Die Vorschläge mit ausführlicher Begründung werden **bis zum 12.11.2021** entgegengenommen:

Stadtverwaltung Blankenhain
Marktstraße 4
99444 Blankenhain

Blankenhain, 14.10.2021

Neue Mitarbeiterin

Im Team der Stadtverwaltung Blankenhain begrüßen wir ganz herzlich Frau Susann Dunker. Frau Dunker übernimmt seit dem 01.09.2021 die Stelle der Leiterin des Fachbereichs Zentrale Dienste. Dafür wünschen wir Frau Dunker alles Gute.



Nichtamtlicher Teil

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten Keßlar

Es hat sehr lange gedauert und wir alle - Kinder, Eltern und Erzieher - konnten die derzeitige Normalität kaum erwarten. Es war wie eine kleine Erlösung, dass wir auf Grund der niedrigen „Coronazahlen“ wieder etwas planen und durchführen konnten, und kam uns für einen würdige Verabschiedung unserer Schulanfänger - Charlotte, Elsa, Frieda, Lina, Victoria, Anton, Dayn und Max gerade recht. Als bleibende Erinnerung haben uns die Kinder mit ihren Eltern einen Kletterturm aus Reifen gebaut und bunt angemalt.

Mit den Großen haben wir einen Ausflug in die Feengrotten unternommen und unsere Abschlussfahrt führte uns in das Schullandheim nach Tonndorf. Von Tonndorf aus haben wir das Museumsdorf in Hohenfelden und die Avenida-Therme besucht. Eine Nachtwanderung rundete unsere Fahrt ab. Unser Zuckertütenfest hat allen Kindern und Erziehern viel Freude bereitet. Gemeinsam mit den Eltern haben wir zu Abend gegessen und die Kinder durften dann in der Kita übernachten. Wir hoffen natürlich, dass unsere Schulanfänger gerne an ihre Kita-Zeit zurückdenken und wieder einmal haben wir gestaunt, wie schnell die Kindergartenjahre vorbei sind. Die Entwicklung der Kinder zu erleben, macht immer wieder Freude und gibt uns Erziehern die Bestätigung den richtigen Beruf erlernt zu haben.

Nach der Urlaubszeit kamen die Kinder in ihre neuen Gruppen und gewöhnten sich dort auch schnell ein. Seit August und Oktober haben wir glücklicherweise Verstärkung im Haus. Unsere neuen Erzieher Toni Gießler und Corina Boehmer wurden herzlich empfangen.

Unser Projekt „Farben“ ist überall im Haus zu erkennen. Farbenfrohe Bilder wurden von den Kindern gemalt und sind zu bestaunen. Zum Erntedankfest wurden wieder viele Gaben gesammelt und ein kleiner Gottesdienst in der Kirche Keßlar gefeiert. Seit dem Herbstbeginn konnten unsere Kinder das große Drachenfest kaum erwarten. Am Freitag, den 08. Oktober war es endlich so weit. Obwohl der Wind etwas stärker hätte blasen können waren die Kinder begeistert dabei ihre Drachen steigen zu lassen. Anschließend wurde der Hunger mit Wiener Würstchen gestillt. Unser nächster Höhepunkt wird der Martinstag sein. Nachdem der Lampionumzug im letzten Jahr ausfallen musste, soll der traditionelle Umzug im kleinen Rahmen mit Kindergarten Kindern und ihren Eltern durch Keßlar wieder stattfinden.

Weiterhin ist noch ein kleines Weihnachtsmusical mit Eltern und Kindern in der Kirche in Keßlar geplant.

Viel Freude bereitete uns ein anonymes Spender. Im Briefkasten haben wir 200,00 Euro eingewickelt in einen Zeitungsartikel über den Wasserschaden in unserer Küche gefunden. Das war eine Überraschung, die mich sprachlos und unendlich dankbar gemacht hat.

Die neue Küche haben wir mit den Kindern gebührend eingeweiht und unser Essen schmeckt jetzt noch leckerer. Vielen Dank an alle die zur Finanzierung beigetragen haben.

Ich wünsche uns allen eine schöne Herbstzeit und bedanke mich im Namen meiner Kolleginnen für jegliche Hilfe und Unterstützung bei unserer täglichen Arbeit in der Kita „St.Martin“ in Keßlar.

Simone Dudda



nicht ohne Spuren zu hinterlassen, denn im PC steckte noch die Festplatte, die jetzt zum Eigentümer führen soll.

Doch auch Reifen, Autoteile und zahlreiche Schnapsflaschen wurde in Gebüsch gefunden. Bürgermeister Jens Kramer, der selbst mit zapackte, kann darüber nur mit dem Kopf schütteln. „Zum Teil haben wir Dinge gefunden, die kostenfrei auf der Deponie abgegeben werden“, so das Stadtoberhaupt.

Unterstützt wurde die MSM-Aktion auch von Blankenhainer Firmen, die es ermöglichten, die Tische, die im Schlosshof für die Stammgruppen aufgestellt wurden, zu decken. Neben Minisalamis aus der Lindenstadt von Markus Korte gab es auch Getränke und Fruchtsnacks vom ortsansässigen Rewe-Markt Daniel Freund.

Auf dem abschließenden Gruppenbild vor dem altehrwürdigen Schloss präsentierten die Schüler ihre „Ausbeute“ aus knapp zwei Stunden. So war es ein ganzer Anhänger voll Müll und Unrat, den die Spürnasen in den Straßen den Lindenstadt zusammengetragen und der im Anschluss fachgerecht durch die Stadt Blankenhain entsorgt wurde. Doch davor sollten die Stammgruppen noch schätzen wieviel Unrat sie insgesamt zusammengetragen haben. Bürgermeister Kramer lobte für die Stammgruppe, die am besten schätzte Freikarten für das Waldbad in der nächsten Saison aus.

Gefreut haben sie sich alle über die Tatsache, dass in diesem Jahr deutlich weniger Müll zusammengetragen wurde als beim ersten Mal. Das zeigt, dass die Erwachsenen vielleicht etwas achtsamer mit ihrer Stadt umgehen.



Foto: Stefan Eberhardt - medien-partner.net

Bildung -

Schulen/Bibliothek/Jugendclub

Machen statt Meckern am 08.10.2021

„Warum müssen die das einfach wegschmeissen? - das fragten sich durch die Bank weg die rund 170 Grundschüler der Lindenschule in Blankenhain am Freitagvormittag. Zum zweiten Mal, nach der Premiere 2019, folgten sie und ein paar Eltern dem Aufruf von Stadtrat Stefan Eberhardt und der Stadt Blankenhain. Unter dem Motto „MSM - Machen statt meckern!“ riefen die Organisatoren dazu auf die eigene Stadt sauberer zu machen und trafen damit bei der Direktorin der Lindenschule, Damaris Widiger, sofort auf offene Ohren.

„Auf den Dörfern klappt es doch auch, dass jeder unkompliziert etwas mit anpackt“, so Eberhardt, der sich das auch für Blankenhain so vorstellen könnte.

Vom Schloss aus legten die acht Stammgruppen los und folgten den Routen, die im Vorhinein erarbeitet wurden. Damit legten die Grundschüler in Summe einige Kilometer in ihrer Stadt zurück und sammelten den Unrat in großen Säcken zusammen. Für größere gefundene Gegenstände und volle Säcke stand ein Quad mit Anhänger bereit, um alles gleich bei den Kindern abzuholen. Nach gut einer dreiviertel Stunde dauerte es nicht, meldete sich die erste Gruppe. Unterhalb der Blankenhainer Tafel hatte jemand seinen Computer im Gebüsch entsorgt. Doch die geschah

Bücherübergabe von Dr. Christian Vogler

Alles, was wir tun, hinterlässt Spuren! Wieder wächst das Repertoire der Stadtbibliothek Blankenhain durch ein Werk eines Autors aus der Lindenstadt. Der langjährige Blankenhainer Hausarzt und jetzt auch Autor, Dr. Christian Vogler überreichte Liane Laubenstein das Buch in dieser Woche. Sein jetzt im Ruhestand geschriebenes Erstlingswerk trägt den Titel: „Lebensspuren und ärztliches Wissen - als wertvolle Hilfe zur Selbsthilfe“.

Antrieb für sein Buch, welches er noch deutlich vor Beginn der Corona-Krise zu schreiben begann, waren die Erkenntnisse des Ärztemonitors 2018. Dort wurde berichtet, dass 33% der niedergelassenen Ärzte „ausgebrannt“ sind. „Psychisch erkrankte Ärzte stellen ein großes Risiko für sich und ihre Patienten dar. So haben Ärzte die höchste Selbstmordrate unter sämtlichen Berufsgruppen.“, so Vogler. Und deshalb lehrt das Buch in vielen kurzen Geschichten Achtsamkeit, Dankbarkeit, Wertschätzung, Selbstfürsorge und kümmert sich um Stressbewältigung, Entspannung und besseren Schlaf. Es hilft Ärzten und Patienten, sich gegenseitig besser zu verstehen und sich auf Augenhöhe zu begegnen. Dr. Christian Vogler hofft, dass die Bibliotheksnutzer beim Lesen seines Buches etwas für ihr persönliches Wohlergehen hinzulernen, denn oft sind es die vielen kleinen Dinge im täglichen Leben, die Veränderungen bewirken und Spuren hinterlassen.

Die Lesung des Autors am 23.09.2021 kann als Livestream angesehen werden. Zu finden ist der Link zum Stream auf der Website der Lindenstadt. Wer nicht so lange warten möchte, kann bereits in der zweiten Septemberwoche ein Exemplar in der Bibliothek der Lindenstadt ausleihen.



Blankenhain und Ortsteile

Einweihung Spielplatz Rettwitz

Am 27. August 2021 konnten wir unseren neuen Spielplatz in Rettwitz einweihen. Begonnen hatten wir mit den Spielgeräten im Jahr 2019 den Spielplatz zu planen. Wir erhielten vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft 4300,00 € Lottomittel. Mit Corona gab es Verschiebungen, so dass wir in diesem Jahr die Fertigstellung realisieren konnten. Große Anstrengungen kamen auf die Männer zu, die mit Bagger und LKW das Erdreich ausgehoben haben. Sie trafen auf sehr steinigen Untergrund, um den Platz herzurichten. Die Leitungspläne stimmten auch nicht, sie trafen auf eine Regenwasserleitung, die nicht eingezeichnet war und mussten diese noch teilweise um verlegen. Es gibt jetzt einen Kletterturm mit Rutsche, Dreieckspiel mit Schaukel und eine Wippe. Die Gesamtkosten für die Errichtung des Spielplatzes belaufen sich auf 9300,00 €, ohne Arbeitsleistung, die von unseren Einwohnern erbracht wurden. 6100,00 € Spielgeräte, ohne Wippe, die hatten wir in Krakendorf; 3200,00 € Material, Borte, Zaun etc.

Vielen herzlichen Dank an unsere Sponsoren, den Ministerium, wie o.g., Feuerwehrverein Krakendorf/Rettwitz e.V., der Stiftung Blankenhain für gesellschaftliches Engagement, die Thüringer Energie, IFAM Sicherheitstechnik Erfurt. Danken möchten wir auch der Stadt Blankenhain, den freien Spielplatzprüfer Chris Küster, denen, die uns ihre Gerätschaften (Bagger, LKW) kostenfrei zur Verfügung stellen und allen fleißigen Helfern. Danke für die Verpflegung.

Karin Sorge
Ortsteilbürgermeisterin



Hochdorf aktuell

Schon Wilhelm Busch wusste „Ach was muss man oft von bösen Kindern hören oder lesen.“ Solange es noch bei Streichen bleibt wie Äpfel durch die Gasse schießen oder beim Bauern Gemüse rausreißen, ist es noch nicht so gefährlich, wenn auch sehr

ärgerlich. Doch wenn am Weidigsteich die Bank oder die Tischtennisplatte auf dem Spielplatz zerstört werden, ist das eine andere Dimension. Auch im Spielhäusen bleiben Sachen liegen, die man hier nicht beim Namen nennen möchte. Da kann sich Ole Zimmermann als Gemeindegeldner noch so eine Mühe geben, aber wenn jeder ein bisschen mitmacht, wäre ihm auch die Arbeit etwas leichter. Wir danken ihm für seinen Einsatz und hoffen, er bleibt uns noch für längere Zeit erhalten.

Es gibt aber auch schöne Nachrichten, so konnte nach langer Corona-Auszeit endlich der Spielplatz eingeweiht werden. Vielen Dank an Herrn Freund vom REWE Blankenhain und der Jagdgenossenschaft Hochdorf für die Spenden. Wenn wir jetzt noch ein bisschen sammeln, können wir im nächsten Jahr den Wunsch der Kinder nach einer Wippe nachkommen und sie müssen dazu nicht ins Nachbardorf Rettwitz fahren.

Auch der Wandertag des Feuerwehrvereins sowie die Oktoberfeier sorgten endlich wieder für ein geselliges Beisammensein im Ort. Vielleicht sehen wir ein paar mehr Einwohner zur Seniorenweihnachtsfeier am 11.12.2021 oder im nächsten Jahr.

Oktober 2021



Neues aus Keßlar, Meckfeld, Lotschen und Kottenhain

Sanierung Kirche Meckfeld

Im Juli hat der erste Bauabschnitt zur Notsicherung und Wiederherstellung des Malerei- und Fassungsbestandes im Kirchenschiff der Kirche Meckfeld begonnen. Um Kosten einzusparen, wurden die Gerüstbauarbeiten durch die Einwohner mit Unterstützung von Helfer aus Keßlar und Lotschen durchgeführt. Für die Arbeiten an der Kirchendecke wurde eine 70m² große Plattform in 5m Höhe benötigt. Allerhand Gerüstmaterial wurde dafür benötigt und in allen drei Dörfern organisiert. Insgesamt sieben Arbeitseinsätze erforderte der Gerüstbau, fünf zum Aufbau und zwei zum Abbau. Super, dass das alles so geklappt hat. Vielen, vielen Dank an alle die Gerüstmaterial zur Verfügung gestellt haben und natürlich Danke an alle Helfer beim Gerüstbau. Derweilen gehen die Restaurationsarbeiten durch eine Fachfirma zügig voran. Zurzeit werden durch Kirchengemeinde und Ortsteirat die Förderanträge für den zweiten Bauabschnitt gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 100000,- €.

Feuerwehreinsatz in Kottenhain

Ob der Hermesfahrer am 30.08. zum ersten Mal in Kottenhain war und die schlechte Straße noch nicht kannte oder ob er einfach nur zu schnell gefahren ist, weil er Feierabend machen wollte, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Jedenfalls muss der Aufprall in einem der unzähligen Schlaglöcher heftig gewesen sein, denn die Ölwanne des Transporters hatte einen bleibenden Schaden erlitten. Zwar konnte ein Päckchen noch ausgeliefert werden, aber dabei hat der Fahrer unbemerkt in ganz Kottenhain das Motoröl verteilt bis der Motor auf Grund von Ölmangel ausgegangen ist. Die alarmierten Feuerwehren aus Keßlar und Blankenhain konnten trotz starken Dauerregens das ausgelaufene Öl binden und beseitigen. Der Schaden wurde von der Polizei aufgenommen und der Transporter abtransportiert. Durch die Kameraden aus Blankenhain wurde am nächsten Tag eine Nachkontrolle durchgeführt. Die Kottenhainer bedankten sich mit zwei Kisten Bier bei den Kameraden der Feuerwehr. PS: Was in dem abendlichen Expresspäckchen geliefert wurde ist nicht bekannt geworden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch mal darauf hinweisen, dass wir in der FFW Personalmangel haben. Besonders tags-

über können wir die notwendige Einsatzstärke kaum sicherstellen. Deshalb der Aufruf an alle jungen Leute werdet Mitglied in der FFW und helft mit Menschen zu retten und Eigentum vor Brand und anderen Gefahren zu schützen. Es ist zeitlich aufwendig, aber notwendig. Danke an alle aktiven Kameraden für die Einsatzbereitschaft.

Kinderfest in Keßlar

So ungefähr muss sich der große Goethe vorgekommen sein als er die Gedanken von Doktor Faust zum Osterspaziergang niederschrieb: „Vom Eise befreit sind Strom und Bäche...“. Für uns umgewandelt könnte es heißen: „Von hoher Inzidenz befreit sind Dörfer und Städte...“. Nach fast zwei Jahren wurde in Keßlar zaghaft wieder ein öffentliches Fest gefeiert. Zum Kindertag am 20.09. hatte der Ortsteilrat alle Kinder zu einem fröhlichen Beisammensein am Feuerwehrgerätehaus eingeladen. Wie wurden solche Zusammenkünfte vermisst! Über 40 Kinder und Eltern sind der Einladung gefolgt. Für das leibliche Wohl war mit leckerem Kuchen, Bratwürsten und Knüppelbrot bestens gesorgt. An verschiedenen Spiel- und Basteltischen fanden die Kinder aller Altersgruppen Beschäftigung. Das Kinderschminken bereitete besonders den ganz Kleinen viel Spaß. Eine Attraktion war das Herstellen von „Riesenseifenblasen“, die nach einem geheimen Lotschner Rezept vorbereitet wurden. Ausgetobt werden konnte sich weiterhin beim Bobbycar-Rennen, beim Fußballspielen und auf der Hüpfburg. Die Hüpfburg wurde vom Jugendclub Blankenhain organisiert. Eine Tombola mit vielen schönen Preisen erbrachte einen Erlös von 184 €. Dieser Betrag wurde auf 200,- aufgerundet und an eine Jugendfeuerwehr im Hochwassergebiet an der Ahr gespendet. Den Hauptpreis der Tombola „Einen Grillabend für vier Personen beim Ortsteilbürgermeister“ gewann Anna aus Keßlar. Ein großes Dankeschön geht an die Sponsoren: Tankstelle Knabe, Firma Grafe, Firma Hertig, den Jugendclub Blankenhain und alle fleißigen Helfer. Es war super.

Arbeitseinsatz am Gerätehaus

In mehreren Arbeitseinsätzen haben die Kameraden der FFW Keßlar in den letzten Monaten das Außengelände des Gerätehauses in Keßlar aufgeräumt und gestaltet. Langsam nimmt das Gelände eine vorzeigbare Form an. Im Frühjahr wurden Borden für eine Sitzzecke gesetzt und ein Tor für einen kleinen Bolzplatz aufgestellt. Zu einem weiteren Arbeitseinsatz trafen sich am 23. September die ehemaligen Wehrführer Norbert Loch, Ulf Kwak und Frank Strube. Dabei haben sie mit Unterstützung von Michael Ebert die Fläche der Sitzzecke von rund 30 m² gepflastert. Der Spass kam nicht zu kurz, so manche alte Feuerwehrepisode wurde geistig aufbereitet und drüber gelacht. Schließlich bringen es die drei ehemaligen Wehrführer zusammen auf mehr als 50 Jahre Wehrleitung. Zum Abschluss gab es ein wohlverdientes Bierchen. Vielen Dank für eure Hilfe.

Müllentsorgung

Es vergeht eigentlich keine Woche, in der nicht irgendwo in unserem Gemeindegebiet illegal Müll entsorgt wird. Ein beliebter Ort dafür ist unter anderen das Waldstück „Kleinlochs-Hölzchen“ an der Straße nach Blankenhain. Ende September hat dort jemand eine Couch verloren. Wenn der ehrliche Verlierer glaubhaft nachweisen kann, dass er der rechtmäßige Eigentümer der Couch ist, möge er sich bitte unter 01791379407 melden und wir bringen ihm seine Polstermöbel kostenlos nach Hause zurück... Es ist nicht nachvollziehbar, was in manchen Zeitgenossen so vorgeht!

Alf Schmutzler



Vereine

Intensiv-Kurs „Selbstbehauptung / Selbstverteidigung für Seniorinnen“

im Wu Dao - Blankenhain e.V.



Am 13. September 2021 hat der Wu Dao - Blankenhain e.V. seinen neuen Intensiv-Kurs gestartet.

„Selbstbehauptung / Selbstverteidigung“ für Seniorinnen.



Dieser Intensiv-Kurs hat am 13. September 2021 begonnen und findet mit 8 Doppelstunden jeweils montags von 15:30 - 17:00 Uhr in der Sporthalle der Regelschule in Blankenhain statt.

In diesem Kurs werden die wichtigsten Grundlagen und Zusammenhänge in der Selbstverteidigung erklärt und geübt.

Das Selbstverteidigungstraining soll dabei helfen, in kritischen Situationen

die Nerven zu behalten, sowie Situation und Reaktion richtig und ruhig einzuschätzen.

Dabei beschränken wir uns auf ein geringes, notwendiges Maß an Technik.

Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf der psychologischen Schulung der Teilnehmerinnen zur Stärkung des Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins.

Das Ziel des Kurses ist es daher, das Selbstbewusstsein zu stärken, ein selbstsicheres Auftreten in Stress- und Konfliktsituationen zu erlangen, sowie sich und andere vor Übergriffen zu schützen (Zivilcourage).

Nicht immer lässt sich eine körperliche Auseinandersetzung verhindern.

Deshalb werden auch einfache, leicht zu erlernende Verteidigungstechniken durch situativer Anwendung mit Hilfe von Rollenspielen und Partnerübungen geschult.

Bei entsprechender Nachfrage soll der Kurs im Frühjahr 2022 wiederholt werden.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen, die maximale Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen begrenzt.

Anfragen sowie weitere Informationen: 036459 - 61449 AB
Mail: WuDao-Blankenhain@t-online.de ww.wu-dao-blankenhain.de

Vereinsfahrt des Ortsvereins Lotschen zur BUGA

Das Vereinsleben fand in den letzten anderthalb Jahren eigentlich nur zu Arbeitseinsätzen statt. Umso mehr haben sich unsere Mitglieder dann auf einen kurzfristig organisierten Ausflug zur Bundesgartenschau nach Erfurt gefreut. Am 03. Oktober war um 08:00 Uhr Treffpunkt auf dem Bahnhof in Großschwabhausen. Dabei haben wir uns an die 4 G-Regel „Geimpft, genesen, getestet und gut gelaunt“ gehalten. Mit dem Zug sind wir nach Erfurt gefahren und von da aus mit der Straßenbahn bis zum „egapark“. Schon die Fahrt war ein besonderes Erlebnis, denn wann kommen wir „Landeier“ schon mal in die Gelegenheit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. In der Nähe des BUGA-Geländes wurden wir zum gemeinsamen Frühstück erwartet. Dieses wurde von zwei „ehemaligen“ Lotschnerinnen organisiert, die es trotz abendlichen Kirkesbesuches geschafft hatten in der Frühe belegte Brötchen, Kaffee und Kuchen vorzubereiten. Lecker! Pünktlich um 11:00 Uhr begann unsere Führung durch die Bundesgartenausstellung. Sachkundig hat uns Stadtführerin Frau Winter über das Gelände geleitet und uns viel Wissens-

wertes über die Geschichte von IGA, EGA und BUGA erzählt. Lediglich die von ihr angepriesenen „Juri Gagarin Dahlien“ konnten wir im großen Blumengarten nicht finden. Trotzdem waren wir alle sehr überrascht und erstaunt, wie schön das Gelände der BUGA hergerichtet worden ist. Und die Besucherzahlen von rund 1,5 Mill. Besuchern, trotz Corona, sprechen für unsere Landeshauptstadt. Zum positiven Gesamteindruck hat das schöne Wetter an diesem Tag beigetragen. Bei gemüthlichen 22° Lufttemperatur und strahlenden Sonnenschein bilden sich an den Eisverkaufsständen lange Schlangen. Die Zeit verging wie im Flug und es war uns nicht möglich alles anzusehen. Auch für einen Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt fehlte uns einfach die Zeit. Pünktlich 15:00 Uhr haben wir uns wieder auf dem Hauptbahnhof eingefunden und die Heimfahrt angetreten. Unser Weg führte uns noch nach Vollradisroda. Dort hatten wir einen großen Tisch im Gasthaus reserviert. Zur Freude aller konnten wir zum Abendessen noch unseren Alterspräsidenten Karl-Heinz Grau begrüßen. Wirtsleute und Küchenpersonal meinten es sehr gut mit uns und so mancher ließ sich den Rest der großen Portionen einpacken. Ein ereignisreicher, schöner Tag wird uns allen in Erinnerung bleiben.

Ortsverein Lotschen



Veranstaltungen/Ausstellungen

Gesundheitsvorträge der Helios Klinik Blankenhain

Aufgrund der weiterhin niedrigen Inzidenzen, bietet die Helios Klinik Blankenhain aktuell wieder Vorträge zu Gesundheitsthemen in Blankenhain, Rudolstadt und Bad Blankenburg an. Der nächste Vortrag findet am Mittwoch, den 10. November 2021, um 17 Uhr im Schloss Blankenhain statt. Das Vortragsthema lautet: „Wenn der Schuh drückt - Therapiemöglichkeiten bei Hallux valgus und Kleinzehendeformation“.

Dr. med. Andreas Meyer, Oberarzt Orthopädie und Unfallchirurgie, der Helios Klinik Blankenhain spricht in seinem Vortrag am 10. November 2021, 17 Uhr im Schloss Blankenhain über Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Vorfußdeformationen. Was gut aussieht - hohe Absätze, spitz zulaufende Pumps - ist meist Gift für die Füße.

Dr. Meyer geht auch auf weitere Ursachen für Zehenfehlstellungen ein, welche auch Männer betreffen können und erläutert in dem Zusammenhang wann Einlagen und Bandagen helfen können.

Ist der Zeh bereits zu stark verformt kann eine Operation helfen. Der erfahrene Fußchirurg stellt verschiedene operative Verfahren vor. Fragen der Zuhörer werden sehr gern beantwortet.

Bitte beachten Sie die geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Alle Vortragstermine im Überblick

**Termine im Schloss Blankenhain:
Mittwoch, 10. November 2021, 17:00 Uhr**

Wenn der Schuh drückt - Therapiemöglichkeiten bei Hallux valgus und Kleinzehendeformationen

Dr. med. Andreas Meyer, Oberarzt Orthopädie und Unfallchirurgie

Dienstag, 7. Dezember 2021, 17:00 Uhr

Unheilbar krank - wie Palliativmedizin helfen kann

Dr. med. Zaur Hamidov, It. Oberarzt Palliativmedizin

Simone Schacke, Palliativschwester

Termine in der Stadtbibliothek Rudolstadt:

Montag, 15. November 2021, 17:00 Uhr

Schmerzen in der Hüfte: Wann hilft ein künstliches Gelenk?

Priv.-Doz. Dr. med. Christoph Windisch, Chefarzt Orthopädie und Unfallchirurgie

Montag, 6. Dezember 2021, 17:00 Uhr

Zufrieden nach der OP - Schmerzen lindern leichtgemacht

Dr. med. Christian Icke, Chefarzt Anästhesie und Intensivmedizin

Termine in der Landessportschule Bad Blankenburg:

Dienstag, 16. November 2021, 17:00 Uhr

COPD - wenn die Luft knapp wird

Alexander Windisch, Chefarzt Notaufnahme

Die Helios Klinik Blankenhain ist eine Akutklinik der Grund- und Regelversorgung mit 104 Planbetten. Fachbereiche sind die Allgemein- und Viszeralchirurgie, Anästhesie und Intensivmedizin, Innere Medizin, Interventionelle Radiologie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Palliativmedizin sowie Urologie. Die interdisziplinäre Notaufnahme mit Liegendanfahrt ist 24 Stunden täglich aufnahmebereit.

Helios ist Europas führender privater Krankenhausbetreiber mit insgesamt rund 120.000 Mitarbeitern. Zum Unternehmen gehören unter dem Dach der Holding Helios Health die Helios Kliniken in Deutschland sowie Quirónsalud in Spanien und Lateinamerika. Rund 20 Millionen Patienten entscheiden sich jährlich für eine medizinische Behandlung bei Helios. 2020 erzielte das Unternehmen einen Gesamtumsatz von 9,8 Milliarden Euro.

In Deutschland verfügt Helios über 89 Kliniken, rund 130 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und sechs Präventionszentren. Jährlich werden in Deutschland rund 5,2 Millionen Patienten behandelt, davon 4,1 Millionen ambulant. Helios beschäftigt in Deutschland 73.000 Mitarbeiter und erwirtschaftete 2020 einen Umsatz von 6,3 Milliarden Euro. Helios ist Partner des Kliniknetzwerks „Wir für Gesundheit“. Sitz der Unternehmenszentrale ist Berlin.

Quirónsalud betreibt 52 Kliniken, davon sechs in Lateinamerika, 70 ambulante Gesundheitszentren sowie rund 300 Einrichtungen für betriebliches Gesundheitsmanagement. Jährlich werden hier rund 15 Millionen Patienten behandelt, davon 14,1 Millionen ambulant. Quirónsalud beschäftigt rund 40.000 Mitarbeiter und erwirtschaftete 2020 einen Umsatz von 3,5 Milliarden Euro.

Helios Deutschland und Quirónsalud gehören zum Gesundheitskonzern Fresenius.

Presstext:

Marie Kleipetschus (Studentin Gesundheitsmanagement)

Pressekontakt:

Gesine Harnisch (i.V.)

Referentin Unternehmenskommunikation und Marketing

Telefon: (0361) 781 1032

E-Mail: gesine.harnisch@helios-gesundheit.de

Geburtstage

Blankenhain

25.10.	Frau Breitbarth, Rita	zum 85. Geburtstag
25.10.	Herr Hopf, Manfred	zum 70. Geburtstag
25.10.	Frau Köhler, Karin	zum 80. Geburtstag
26.10.	Frau Schmidt, Ilka	zum 70. Geburtstag
28.10.	Frau Weidner, Ursula	zum 80. Geburtstag
02.11.	Frau Langner, Christa	zum 85. Geburtstag
02.11.	Frau Schwarzer, Christine	zum 70. Geburtstag
03.11.	Herr Kutschan, Klaus	zum 75. Geburtstag
07.11.	Frau Bille, Margot	zum 80. Geburtstag
08.11.	Herr Dr. Spieth, Bringfried	zum 80. Geburtstag

09.11.	Frau Schulz, Angelika	zum 75. Geburtstag
09.11.	Herr Walter, Karl-Heinz	zum 70. Geburtstag
14.11.	Frau Luge, Ursula	zum 70. Geburtstag
14.11.	Herr Werner, Günther	zum 70. Geburtstag
15.11.	Herr Kirchner, Karl	zum 85. Geburtstag
16.11.	Frau Jansche, Renate	zum 75. Geburtstag
17.11.	Frau Jahn, Bärbel	zum 70. Geburtstag
18.11.	Frau Kormann, Ursula	zum 75. Geburtstag
24.11.	Frau Engel, Ruth	zum 90. Geburtstag
25.11.	Frau Hönig, Ingrid	zum 80. Geburtstag
25.11.	Frau Tonndorf, Ingrid	zum 80. Geburtstag
01.12.	Herr Müller, Udo	zum 75. Geburtstag
01.12.	Frau Simora, Monika	zum 75. Geburtstag
09.12.	Herr Gutheil, Otto	zum 95. Geburtstag
10.12.	Frau Rumrich, Bärbel	zum 80. Geburtstag
16.12.	Herr Schwarz, Peter	zum 75. Geburtstag
16.12.	Frau Steinert, Rita	zum 70. Geburtstag

Blankenhain OT Altdörfeld

29.10.	Herr Klinghammer, Lothar	zum 70. Geburtstag
04.12.	Herr Lerp, Siegfried	zum 90. Geburtstag

Blankenhain OT Dröbnitz

09.11.	Herr Krause, Hans-Jürgen	zum 75. Geburtstag
04.12.	Herr Richter, Lothar	zum 75. Geburtstag

Blankenhain OT Hochdorf

06.11.	Herr Wohlfeld, Karl-Heinz	zum 70. Geburtstag
09.11.	Herr Heider, Eberhard-Wolfgang	zum 70. Geburtstag

Blankenhain OT Kleinlohma

21.11.	Herr Feuerstein, Reinhard	zum 75. Geburtstag
01.12.	Frau Feuerstein, Edith	zum 80. Geburtstag

Blankenhain OT Lengefeld

10.11.	Herr Schachtschabel, Karl	zum 85. Geburtstag
21.11.	Frau Loch, Margot	zum 90. Geburtstag

Blankenhain OT Neckeroda

10.11.	Herr Schachtschabel, Harald	zum 85. Geburtstag
09.12.	Herr Michel, Siegfried	zum 95. Geburtstag

Blankenhain OT Saalborn

25.11.	Frau Koch, Katharina	zum 90. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Blankenhain OT Schwarza

29.10.	Herr Scherff, Reiner	zum 80. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Blankenhain OT Söllnitz

16.11.	Herr Aschenbach, Martin	zum 70. Geburtstag
16.12.	Herr Kästner, Wolfgang	zum 70. Geburtstag

Blankenhain OT Thangelstedt

12.11.	Frau Dittmar, Petra	zum 70. Geburtstag
19.11.	Herr Reinberger, Georg	zum 85. Geburtstag



Allgemein

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Saalborn

Zu der nichtöffentlichen Versammlung lädt der Vorstand die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Saalborn am 12. November 2021 um 18:00 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus Saalborn, Im Dorfe 39, ein.

Diese Einladung ergeht an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Saalborn gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstands
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstands und des Kassierers
5. Wahl - Nachbesetzung des Vorstands
6. Bericht der Jagdpächter
7. Diskussion und Beschluss über die Verwendung von Rücklagen
8. Sonstiges

Auf die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Regelungen zum Infektionsschutz wird verwiesen.

Der Vorstand

Neues vom Aktiv-Treff Blankenhain

Ein Projekt der T.A.G. Wohnen und der Diakonie Weimarer Land

Gemeinsam erleben - füreinander da sein
Offen für alle Menschen in Blankenhain und Umgebung.

Heute möchte ich Sie gern mit dem Programm bis Jahresende bekannt machen.

Veranstaltungen im November 2021

- 2.11. Halloween-Nachklang - Rund um den Kürbis: Wissenswertes erfahren, ein Kürbissüppchen kochen und verkosten
- 9.11. Dart-Turnier: Frauen gegen Männer, wer gewinnt?
- 16.11. Wanderung zur Hubertushütte (bitte heiße Getränke für sich selbst mitbringen)
- 23.11. Weihnachts-Schmiede: Gestecke mit Tannenreisig kreieren
- 30.11. Weihnachts-Schmiede: Weihnachtskarten basteln mit Brigitte (Materialkosten 2 €)

Veranstaltungen im Dezember 2021

- 7.12. Weihnachts-Schmiede: Plätzchen backen
- 14.12. Weihnachts-Schmiede: Der Bratapfel - Vom Gedicht bis zum gemeinsamen Genießen des Bratapfels
- 21.12. Weihnachtsfeier mit Wichteln (bitte ein Wichtelgeschenk im Wert von ca. 5 € mitbringen)
- 28.12. gemeinsames Kaffeetrinken zum Jahresausklang

Jeden Dienstag von 14 - 17 Uhr geöffnet!

Kommen Sie auf eine Tasse Kaffee und ein Stück Kuchen zu uns. Lernen Sie ihre Nachbarn kennen. Gestalten Sie mit. Ihre Wünsche und Anregungen werden gern in unser Programm mit aufgenommen.

Reguläres Angebot:

- gemütliche Kaffeerunde, Austausch und Plaudern
- Allgemeine vertrauliche Beratung
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und beim Beantragen von Sozialleistungen, Pflegegeld, etc.
- Vermittlung in weiterführende Hilfen
- Unterstützung bei Behördenkontakten

Aktiv-Treff Blankenhain

Christian-Speck-Str. 90
99444 Blankenhain

Ihre Ansprechpartnerin:

Grit Leihbecher
Mitarbeiterin der Diakonie Weimarer Land
Mobil: 0160 - 944 74 824
e-Mail: aktiv.treff.b@gmail.com

Ich wünsche allen Blankenhainern und Blankenhainerinnen schöne Herbsttage.

Herzliche Grüße von Grit Leihbecher

Von der Schilddrüse bis zur Entfernung von Gallensteinen:

die Helios Klinik Blankenhain setzt auf schonende Chirurgie

Dr. Cornelia Morgner, Chefärztin der Allgemein- und Viszeralchirurgie, berichtet von maßgeschneiderten Behandlungskonzepten für ihre Patientinnen und Patienten

„Unser Ziel ist es, chirurgische Eingriffe so schonend und schmerzfrei wie möglich zu gestalten. Wann immer es möglich ist, operieren wir deshalb mit einer minimalinvasiven Methode, der sogenannten Schlüssellochchirurgie“, sagt Dr. Cornelia Morgner. „Die klaren Vorteile sind dabei, dass wesentlich kleinere Narben nach der Operation zurückbleiben, weniger Schmerzen auftreten und die Wundheilung um ein Vielfaches schneller verläuft.“

Dr. Morgner leitet seit einem Jahr das Team der Allgemein- und Viszeralchirurgie. Zu den Schwerpunkten ihrer Klinik gehören operative Eingriffe an Schilddrüse und Darm, Behandlungen von Leisten- und Bauchwandbrüchen und die Entfernung von Gallensteinen. „Ganz gleich, ob im Notfall oder bei einer schon länger bestehenden Erkrankung – unser Fachbereich bietet modernste Technik und eine umfangreiche Vor- und Nachsorge an“, bestätigt Chefärztin Morgner.

Sowohl Dr. Morgner als auch ihr ärztlicher Teamkollege Marc Bohlmann können in Sachen schonende Chirurgie auf jahrelange Erfahrung zurückgreifen. Bei der Schlüsselloch-Technik wird der übliche große Bauchschnitt durch winzig kleine Einstiche ersetzt. Über diese punktuellen Öffnungen können verschiedene Instrumente durch die Chirurgen eingeführt und verwendet werden. Um das Operationsfeld im Blick zu behalten, wird zusätzlich eine Videokamera in die Bauchhöhle eingebracht. Auf diese Weise kann das betroffene Organ besonders präzise und schonend versorgt werden, ohne dabei umgebende Strukturen zu verletzen.

In der Helios Klinik Blankenhain arbeiten Spezialisten verschiedener Fachbereiche eng zusammen. Kurze Abstimmungsprozesse und moderne Techniken ermöglichen eine optimale Behandlung. Gemeinsam mit Oberarzt Dr. Andreas Kormann decken die Blankenhainer Chirurgen ein breites Spektrum der Allgemein- und Viszeralchirurgie ab. „Ich bin überaus stolz auf mein Team und die Leistung, die wir hier Tag für Tag vollbringen. Gemeinsam finden wir für jede Patientin und jeden Patienten die bestgeeignete Therapie“, so Dr. Morgner.

Die Helios Klinik Blankenhain ist eine Akutklinik der Grund- und Regelversorgung mit 104 Planbetten. Fachbereiche sind die Allgemein- und Viszeralchirurgie, Anästhesie und Intensivmedizin, Innere Medizin, Interventionelle Radiologie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Palliativmedizin sowie Urologie. Die interdisziplinäre Notaufnahme mit Liegendanfahrt ist 24 Stunden täglich aufnahmefähig.

Helios ist Europas führender privater Krankenhausbetreiber mit insgesamt rund 120.000 Mitarbeitern. Zum Unternehmen gehören unter dem Dach der Holding Helios Health die Helios Kliniken in Deutschland sowie Quirónsalud in Spanien und Lateinamerika. Rund 20 Millionen Patienten entscheiden sich jährlich für eine medizinische Behandlung bei Helios. 2020 erzielte das Unternehmen einen Gesamtumsatz von 9,8 Milliarden Euro.

In Deutschland verfügt Helios über 89 Kliniken, rund 130 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und sechs Präventionszentren. Jährlich werden in Deutschland rund 5,2 Millionen Patienten behandelt, davon 4,1 Millionen ambulant. Helios beschäftigt in Deutschland 73.000 Mitarbeiter und erwirtschaftete 2020 einen

Umsatz von 6,3 Milliarden Euro. Helios ist Partner des Kliniknetzwerks „Wir für Gesundheit“. Sitz der Unternehmenszentrale ist Berlin.

Quirónsalud betreibt 52 Kliniken, davon sechs in Lateinamerika, 70 ambulante Gesundheitszentren sowie rund 300 Einrichtungen für betriebliches Gesundheitsmanagement. Jährlich werden hier rund 15 Millionen Patienten behandelt, davon 14,1 Millionen ambulant. Quirónsalud beschäftigt rund 40.000 Mitarbeiter und erwirtschaftete 2020 einen Umsatz von 3,5 Milliarden Euro. Helios Deutschland und Quirónsalud gehören zum Gesundheitskonzern Fresenius.

Pressekontakt:

i.V. Gesine Harnisch
Leitung Unternehmenskommunikation Thüringen
Gesine.harnisch@hleios-gesundheit.de
0361 781 1032



Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - wird trotz nötiger Einschränkungen und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie im Zeitraum vom

25. Oktober bis 14. November 2021 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Vor Ort liegt das dazugehörige Hygienekonzept vor. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-09/21 TH vom 09.12.2020.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürger*innen in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- **den Städten, Kommunen und Kirchen** in Thüringen zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite zu stehen,
- **den Schulen und anderen Bildungsträgern** friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- **Jugendlichen** im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“,
- **Angehörigen** Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürger*innen, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen und unser Hygiene-Merkblatt bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Erinnerung Steuertermin 15.11.2021

Hiermit dürfen wir alle Steuerpflichtigen, welche nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass die Zahlungen des VI. Quartals 2021 für die **Grundsteuer A, Grundsteuer B, Pachten, Gewerbesteuvorauszahlung und Straßenreinigungsgebühren** am **15.11.2021** fällig werden.

Bei Überweisungen ist **zwingend das Kassenzeichen anzugeben**. Bankverbindung der Stadtverwaltung Blankenhain
Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE72 1203 0000 0000 9334 32

Seitens der Stadtverwaltung werden keine Zahlungsaufforderungen zu den Fälligkeitsterminen verschickt. Für das aktuelle Steuerjahr sind die Fälligkeitbeträge maßgeblich, die in Ihrem zuletzt zugestellten Steuerbescheid festgesetzt wurden.

Stellenausschreibung

Kämmerer (m/w/d)

Wir suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für die Stadtverwaltung Blankenhain einen **Kämmerer (m/w/d)**. Die **Vollzeitstelle** ist **unbefristet** und hat eine **Probezeit** von **6 Monaten**.

Aufgabengebiet

- Haushaltsplanung, -vollzug und -überwachung inkl. Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung
- Jahresabschluss
- Vorbereitung und Begleitung der örtlichen und überörtlichen Prüfungen
- Vermögens- und Schuldenmanagement
- Kassenaufsicht
- Kalkulation von Gebühren und Beiträgen
- Vorbereitung und Teilnahme finanzieller Grundsatzentscheidungen
- Finanzstatistiken
- Gremienarbeit (Stadtrats- und Ausschusssitzungen)

Wir erwarten:

- zielorientierte, verantwortungsbewusste und strategische Persönlichkeit
- Organisationsfähigkeit sowie eine analytische Denkweise
- Kommunikationsgeschick, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Durchsetzungs- sowie Motivationsfähigkeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität und selbständiges Arbeiten
- sehr gute EDV-Kenntnisse

Erforderliche Qualifikationen

- Sie sind Diplom-Verwaltungswirt (w/m/d) (FH) der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (ehemals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) mit Schwerpunkt öffentliche Verwaltung oder vergleichbarer Verwaltungsfachwirt (w/m/d) (BL II bzw. AL II) oder haben ähnliche Qualifikationen/Ausbildung
- Verantwortungsbewusst und kommunikativ steuern Sie die operative sowie strategische Ausrichtung der Finanzverwaltung
- Sie bestechen durch Ihre fundierten Fachkenntnisse in der kommunalen Haushaltswirtschaft (Kameralistik) sowie der Kosten- und Leistungsrechnung und verfügen über ein ausgeprägtes strategisches und lösungsorientiertes Denken
- Ihnen gelingt es, mit einem guten sowie ausgewogenen Entscheidungs- und Urteilsvermögen auch mit unterschiedlichen Interessengruppen zielgerichtet zu arbeiten
- Sie haben ein sicheres Auftreten und zeigen eine hohe Eigeninitiative
- Ihre Arbeitsweise ist sehr gewissenhaft und gründlich
- Sie bringen die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten mit (z.B. Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen)
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B (früher Klasse 3)

Was bieten wir Ihnen?

- eine attraktive Bezahlung nach tarifrechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 10 TVöD
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- flexible Arbeitszeiten
- eine betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Leistungen
- Unterstützung bei der Einarbeitung

Bewerbungen von Personen mit Schwerbehinderung werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischem Lebenslauf, Schulabgangszeugnisse, Zeugnisse über Ausbildung, Studium und Fortbildung, Beurteilungen früherer Arbeitgeber) richten Sie bitte bis zum 07.11.2021 per E-Mail als PDF-Datei an: stadt@blankenhain.de

oder
auf dem Postweg als Kopie Stadtverwaltung Blankenhain an:

Marktstraße 4
99444 Blankenhain

Aus verwaltungstechnischen Gründen erhalten Sie keine Eingangsbestätigung.

Bewerbungsunterlagen, welche uns nicht digital vorliegen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzrechtlich vernichtet. Kosten, welche durch die Bewerbung entstanden sind werden nicht erstattet.

Blankenhain, 15.10.2021

gez. Jens Kramer
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain **Verantwortlich für den amtlichen:** Bürgermeister der Stadt Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, E-Mail: stadt@blankenhain.de, Tel. 036459 4400, Fax 036459 44017 **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vor-

gegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain **Redaktionsschluss:** In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes **Bezugsmöglichkeit:** Bei Bedarf können Sie Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen. LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Blankenhain, den
Stadt Blankenhain
Kramer

(Siegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 67-10/2021 vom 14.10.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Friedhofssatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.10.2021, Az: I/2/Ku-092.51----1008.003/21 den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 22.10.2021

Stadt Blankenhain
gez. Kramer
Bürgermeister der Stadt Blankenhain